



Datum: 30.11.2020
Aktenzeichen: AV Ausgangssperre
E-Mail: verwaltungsstab@landrats-
amt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Nach § 8 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 müssen die zuständigen kommunalen Behörden ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ergreifen.

In den letzten fünf Tagen bewegte sich der Inzidenzwert im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwischen 264,7 und 349,9 und hat damit den in der SächsCoronaSchVO festgelegten Inzidenzwert erheblich überschritten.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.
2. Der Alkoholkonsum ist täglich im Zeitraum 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, an Bahnhöfen, Bushaltestellen sowie im Bereich von Tankstellen untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet.



Die Anordnung gilt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird, mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote, untersagt.
5. Versammlungen sind zulässig mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zu erteilen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
6. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Dauer und des gemeinschaftlichen Gesangs der Zusammenkünfte erreicht werden.
7. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft sowie der Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
 - c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt des Wohnsitzes und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - d. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - e. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - f. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,



- g. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten; die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- h. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- i. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- j. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- k. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf
- l. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- m. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1 a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- n. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

- 8. Verschärfende Anordnungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die übrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.
- 9. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 10. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24:00 Uhr, außer Kraft. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.



Begründung

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie nach § 8 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG näher aufgeführten Maßnahmen sein.

Der Deutsche Bundestag hat am 27. März 2020 eine epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Eine Aufhebung dieser Feststellung ist bisher nicht erfolgt.



Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nummer 3 IfSG.

Bei der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO können die zuständigen kommunalen Behörden in Abhängigkeit von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die zuständigen kommunalen Behörden müssen gemäß § 8 Absatz 2 SächsCoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, anordnen.

Ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt habe die zuständigen kommunalen Behörden die in § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO festgelegten Maßnahmen anzuordnen.

Ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt sind gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO durch die zuständigen kommunalen Behörden unter anderem zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen anzuordnen. In diesen Fällen ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund zu untersagen.

Maßgeblich für die Überschreitung des Inzidenzwertes nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und 4 SächsCoronaSchVO sind, gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO, die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge lag der Inzidenzwert bezüglich der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bereits seit dem 07.11.2020 über einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, sodass das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verpflichtet war, verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erlassen.

Zu Ziffer 1 und 2

Die Untersagung der Abgabe von Alkoholika und alkoholischen Getränken sowie die Einschränkung des Konsums derartiger Getränke auf bestimmten öffentlichen Plätzen bzw. zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundenen Kontaktbeschränkungen das Übertragungsrisiko gesenkt wird.

Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der bestehenden Kontaktbeschränkungen entgegensteht. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

Zu Ziffer 3

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in ausgewählten Situationen wird durch das Robert Koch-Institut als sinnvolle Ergänzung gesehen, um Risikogruppen zu schützen sowie den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Infektionsgeschehens zu reduzieren. Gerade in Bereichen, wo viele Menschen zusammenkommen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m häufig nicht gewährleistet werden kann, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ein geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Zieles des Infektionsschutzgesetzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Zu Ziffer 4

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind wegen des dortigen Zusammentreffens vieler Personen in engen Räumlichkeiten risikogeeignet. Die Schließung derartiger Einrichtungen dient der Minimierung der Sozialkontakte und kann damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beitragen, den Kreis möglicher Infizierter zu beschränken und damit die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten.

Zu Ziffer 5

Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sind grundsätzlich mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Weitere Auflagen und Beschränkungen für Versammlungen werden im konkreten Fall durch die zuständige Versammlungsbehörde festgelegt.

Zu Ziffer 6

Eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Glaubensfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen und wird in die Verantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften übertragen.



Um die Religionsausübung auch während der Coronavirus-Pandemie gewährleisten zu können, sind die entsprechenden Hygienekonzepte zwingend an die besondere Infektionslage anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 direkt von Mensch-zu-Mensch, unter anderem über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen erfolgt, sodass auch eine Beschränkung des gemeinschaftlichen Gesangs zu prüfen ist.

Zu Ziffer 7

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Ohne die Unterbindung nicht essentiell notwendiger Kontakte ist die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr zu verhindern. Bei den aktuellen Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung.

Die getroffenen Maßnahmen verfolgen in der Gänze das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht erhalten zu können.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Infektionsrisiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben im Landkreis vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die in den Ziffern 1 bis 9 getroffenen Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Zu Ziffer 9

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 10

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann, gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG, ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte am 30.11.2020, sodass die Allgemeinverfügung am 01.12.2020 als bekannt gegeben gilt.

Wird der Inzidenzwert nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 SächsCoronaSchVO unterschritten, bleiben die Maßnahmen nach § 8 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO aufrechterhalten, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist, § 8 Absatz 5 Satz 3 SächsCoronaSchVO.



Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt gemäß § 12 Absatz 2 SächsCoronaSchVO mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft. Da die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung eine wesentliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung bildet, wurde diese ebenfalls bis zum 28.12.2020 befristet. Die Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich absehbar, sodass ein Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgen kann, sobald es die Sach- und/oder Rechtslage erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade
Geschäftsbereichsleiterin